

Kreisfinanzordnung

Die Linke Kreisverband Frankfurt (Oder)

Beschlossen vom 10. Kreisparteitag auf der 1. Tagung am 09. Mai 2026.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundessatzung, Bundesfinanzordnung, die Landessatzung und die Landesfinanzordnung, die Buchhaltungsrichtlinie der Partei sowie die Beschlüsse der jeweiligen Parteitage und der jeweiligen Vorstände der Partei.

(2) Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Er verwendet seine Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel der Partei dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.

(3) Der Kreisvorstand ist für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt der*die Schatzmeister*in besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen des Kreisvorstandes, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, hat der*die Schatzmeister*in Vetorecht.

(4) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Der nach dem Parteiengesetz zu erarbeitender Rechenschaftsbericht ist vom Kreisvorstand zu bestätigen.

§ 2 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.

(2) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des Kreisvorstandes bis zu einem Jahr teilweise oder vollständig von der Beitragszahlung befreit werden.

(3) Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom Mitglied selbständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Durchführung der Beitragskassierung wird von der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister im Zusammenwirken mit den Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeistern im Monat Mai organisiert.

(4) Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden in Verantwortung der Landesvorstände bzw. vom Parteivorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.

(5) In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen und Parteitag – ist vom Kreisvorstand die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Parteispenden

(1) Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spender*innen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben des Kreisvorstandes.

(2) Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich auf das Konto des Kreisvorstandes oder in seine Kasse einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über der*die Bundesschatzmeister*in an den*die Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Bargeldspenden sind auf den vom Kreisvorstand herausgegebenen Listen zu erfassen und unmittelbar bei diesem abzurechnen. Bargeldspenden dürfen nur bis zu einem Betrag von 1000 Euro pro Person und Jahr erfolgen.

(4) Spenden über 1000 Euro pro Person können nur mittels Überweisung auf das Konto des Kreisvorstandes entrichtet werden. Die Kontodaten lauten: Kontoinhaberin: Die Linke Frankfurt (Oder) IBAN: DE73 1705 5050 3200 6168 99 BIC: WELADED1LOS Kreditinstitut: Sparkasse Oder-Spree.

(5) Tellerspendsen können bei Veranstaltungen in Höhe bis zu 500 Euro pro Person entgegengenommen werden.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei Die Linke sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen.

(2) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben im Kreisverband. Sie sind zur Finanzierung der jeweiligen Wahlkampfkosten vorgesehen. Sie werden über eine schriftliche Vereinbarung zwischen der jeweiligen Person und dem Kreisvorstand festgehalten. Der Kreisvorstand schlägt ihre relative Höhe anhand der, zu erwartenden, Vergütung der Mandate sowie den zu refinanzierenden Kosten den Kandidierenden für Ämter und Mandate vor. Die Vereinbarung ist vor der jeweiligen Wahl für das entsprechende Amt oder Mandat abzuschließen.

§ 5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich

(1) Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken.

(2) Der innerparteiliche Finanzausgleich auf Landesverbandsebene wird durch die Landesfinanzordnung sowie Beschlüsse des Landesparteitages und Landesvorstandes geregelt.

(3) Der Kreisvorstand berät den Finanzausgleich (Plan der Abführungen) in Kombination mit dem Entwurf des Landeshaushaltes für das jeweilige Kalenderjahr und fasst über diesen einen Beschluss.

§ 6 Finanzplanung

(1) Der*die Schatzmeister*in steht in Verantwortung den jährlichen Haushalt des Kreisvorstandes aufzustellen und mit dem Kreisvorstand zu beraten. Nach mindestens zwei Lesungen fasst der Kreisvorstand über den Haushalt einen Beschluss. Der*die Schatzmeister*in ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

(2) Vor Beschlussfassungen sind die finanziellen Folgen ihrer Umsetzung mit dem*der Schatzmeister*in zu prüfen und zu klären.

(3) Der Kreisvorstand beschließt, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf.

(4) Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, ist ausschließlich der Landesvorstand berechtigt.

§ 7 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

(1) Es besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und des Handelsgesetzbuches.

(2) Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Die Ersterfassung von personenbezogenen Daten der Zuwenderinnen und Zuwender sowie deren Zahlungen soll grundsätzlich in einem gemeinsamen Datenverarbeitungssystem (Mitgliederprogramm) erfolgen. Die Bereitstellung des Datenverarbeitungssystems erfolgt für alle Gliederungen verbindlich durch die Bundesgeschäftsstelle.

(3) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei Die Linke ist mit Zustimmung des Landesvorstandes der Kreisvorstand berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die Vorsitzenden und die*der Schatzmeister*in. Über die Vollmacht weiterer Kreisvorstandsmitglieder beschließt der Kreisvorstand. Der Kreisvorstand muss ergänzend einer Vertreter*in des Landesvorstandes die Vollmacht über seine Konten einräumen. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen.

(4) Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlässt der Kreisvorstand unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eine Kassenordnung.

(5) Der Kreisvorstand legt seine Monatsabrechnungen (Konto- und Kassenbuch samt aller Belege) jeweils bis zum 15. des Folgemonats der*die Landesschatzmeister*in vor. Auf eingenommene Spenden juristischer Personen ist gesondert hinzuweisen. Der Kreisvorstand legt seinen Jahresabschluss dem Landesverband bis zum 28. Februar des Folgejahres vor.